

Richtlinien für die Tätigkeit der Vermittlungsstellen in der Zahnärztekammer Niedersachsen

§ 1

(1) Bei der Zahnärztekammer Niedersachsen werden für die Vermittlung bei Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis zwischen Kammerangehörigen und Patienten gem. § 11 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) Vermittlungsstellen errichtet, und zwar

1. bei der Hauptverwaltung der Zahnärztekammer Niedersachsen als Honorar- und Vermittlungsausschuss
und
2. bei den Bezirksstellen als Schlichtungsstellen der Bezirksstellen.

(2) Der Honorar- und Vermittlungsausschuss ist zuständig für Streitigkeiten von Patienten mit Kammermitgliedern nach Maßgabe von § 6. Werden mehrere Ausschüsse gebildet, wird ihre Zuständigkeit nach einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

(3) Die Zuständigkeit der Schlichtungsstellen der Bezirksstellen wird auf der Grundlage des Praxissitzes bzw. des Tätigkeitsortes nach einem Geschäftsverteilungsplan bestimmt.

§ 2

Die Vermittlungsstellen haben die Aufgabe, bei Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis den Sachverhalt objektiv zu ermitteln und den Parteien einen Vermittlungsvorschlag zur Beendigung der Streitigkeiten zu unterbreiten.

§ 3

(1) Die Schlichtungsstelle der Bezirksstelle besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, die praktizierende Zahnärzte seit mindestens fünf Jahren sein müssen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf der ersten Vorstandssitzung des Bezirksstellenvorstandes der neuen Legislaturperiode auf die Dauer der Amtszeit des Bezirksstellenvorstandes bestellt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Bildung des Honorar- und Vermittlungsausschusses, ihre Zusammensetzung und die Wahl des Vorsitzenden sowie das im Übrigen zu beachtende Verfahren richtet sich nach §§ 10 und 11 der Satzung der Zahnärztekammer Niedersachsen. Dem Ausschuss ist ein Jurist, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, beigeordnet.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Vermittlungsstellen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

(2) Das Verfahren wird von der Vermittlungsstelle nach freiem Ermessen bestimmt. Sie hat beide Seiten anzuhören. Patient und Zahnarzt können sich vertreten lassen. Die Vermittlungsstelle ist frei in der Erhebung und Verwertung von Beweismitteln. Zeugen können nicht vernommen werden. Hält die Vermittlungsstelle die Einholung eines Gutachtens oder einer Befunderhebung für erforderlich, so ist die Kostentragung durch den Antragsteller durch Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses sicherzustellen. Eine Sicherstellung kann auch in anderer Weise erfolgen. (z. B. Kostenverpflichtungserklärung des Rechtsanwalts).

§ 5

Das Vermittlungsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag einer Partei ausschließlich bei der zuständigen Bezirksstelle, Schlichtungsstelle, eingeleitet. Der Antrag wird unverzüglich an den Antragsgegner mit der Aufforderung weitergeleitet, sein Einverständnis für die Vermittlung zu erteilen und zu dem Antrag auf Vermittlung umgehend Stellung zu nehmen. Die Erteilung einer Schweigepflichtentbindungserklärung seitens des Patienten gegenüber den behandelnden Zahnärzten ist Voraussetzung für den Fortgang des Verfahrens. Nach schriftlicher Vorbereitung des Sach- und Streitgegenstandes kann der Vorsitzende die Parteien mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu einer mündlichen Verhandlung einladen. Das persönliche Erscheinen der Parteien kann angeordnet werden. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Sie sollte möglichst in einer Sitzung zu Ende geführt werden. Nach Beendigung der Sitzung bestimmt der Ausschuss einen Termin, bis zu dem er seinen Vermittlungsvorschlag den Parteien bekanntgeben wird. Der Vorschlag sollte begründet werden.

§ 6

(1) Kommt die Schlichtungsstelle der Bezirksstelle zu dem Beratungsergebnis, dass die Behandlung der Vermittlungssache vor dieser Vermittlungsstelle ungeeignet ist, weil die Entscheidung von schwierigen tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Fragen abhängig ist, so beschließt sie, dass die Sache zuständigkeitshalber an den Honorar- und Vermittlungsausschuss weitergeleitet wird. Der Beschluss kann frühestens nach der mündlichen Verhandlung gefasst werden. Der Honorar- und Vermittlungsausschuss ist an diesen Beschluss gebunden.

(2) Die Schlichtungsstelle der Bezirksstelle übersendet dem Honorar- und Vermittlungsausschuss unverzüglich den bisherigen Akteninhalt, festgestellte Befundungen und eine Beschreibung der bisherigen, insbesondere aufgrund der mündlichen Verhandlung mit den Parteien erzielten Beratungsergebnissen.

(3) Der Honorar- und Vermittlungsausschuss entscheidet über einen den Parteien zu unterbreitenden Vermittlungsvorschlag auf der Grundlage des Akteninhaltes.

(4) Der Honorar- und Vermittlungsausschuss kann die Erhebung von Befundungen und Gutachten sowie die Durchführung weiterer Ermittlungen anordnen. Er kann sich der Amtshilfe durch die zuständige Schlichtungsstelle der Bezirksstelle bedienen.

§ 7

Die Vermittlungsstellen räumen den Beteiligten eine Erklärungsfrist über die Annahme ihres Vermittlungsvorschlages ein. Nehmen die Parteien den Vermittlungsvorschlag innerhalb der vorgegebenen Frist nicht an, so gilt der Vorschlag als nicht angenommen.

§ 8

(1) Das Verfahren wird abgeschlossen, wenn

- a) die Beteiligten den Vermittlungsvorschlag annehmen,
- b) ein Beteiligter den Vermittlungsvorschlag der Vermittlungsstelle nicht annimmt,
- c) ein Beteiligter der Aufforderung der Schlichtungsstelle der Bezirksstelle zum persönlichen Erscheinen nicht folgt,

- d) während des Vermittlungsverfahrens ein Gerichtsverfahren mit dem gleichen Streitgegenstand anhängig wird,
- e) die Vermittlungsstelle die Einstellung des Verfahrens gem. § 9 beschließt.

(2) In den Fällen b) - d) wird der Abschluss des Verfahrens mit der Begründung versehen, eine Schlichtung sei nicht möglich.

§ 9

Die Vermittlungsstelle kann das Verfahren einstellen, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass die Behandlung der Sache vor der Vermittlungsstelle aus fachlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ungeeignet ist.

§ 10

Die Entscheidung der Vermittlungsstelle über die Beendigung des Verfahrens nach § 8 Buchstabe b) - d) oder dessen Einstellung nach § 9 ist schriftlich niederzulegen, zu begründen, vom Vorsitzenden der Vermittlungsstelle zu unterzeichnen und den Beteiligten sowie der Bezirksstelle zu übermitteln. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 11

Durch die Tätigkeit der Vermittlungsstelle wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 12

Die Vermittlungsstelle wird nicht tätig, wenn

- a) über den gleichen Streitgegenstand bereits ein Schiedsspruch oder ein Urteil eines ordentlichen Gerichtes oder ein Berufungsurteil ergangen ist,
- b) über den Streitgegenstand ein Gerichtsverfahren anhängig ist, es sei denn, das anhängige Gerichtsverfahren wird bis zur Entscheidung des Schlichtungsverfahrens ausgesetzt.
- c) über den Streitgegenstand ein Verfahren aufgrund kassenvertraglicher Bestimmungen anhängig gemacht werden kann, anhängig ist oder anhängig gewesen ist,
- d) die zahnärztliche Behandlung, auf die sich die Vermittlung beziehen soll, bei Anrufung der Vermittlungsstelle länger als 2 Jahre abgeschlossen ist.

Es bleibt der unanfechtbaren Entscheidung der Vermittlungsstelle vorbehalten, unbeschadet der vorstehenden Ausschlussfälle ausnahmsweise tätig zu sein.

§ 13

(1) Für die Inanspruchnahme der Vermittlungsstelle werden von den Beteiligten keine Kosten erhoben. Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten und die ihrer Vertreter selbst.

(2) Die Mitglieder der Vermittlungsstellen üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach der Reise- und Sitzungskostenordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen.

§ 14

(1) Zum Zweck einer möglichst schnellen und unbürokratischen Abwicklung von Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis und einer beschleunigten Beseitigung gesundheitlicher Schäden oder deren Vorbeugung, ist der Vorsitzende der Schlichtungsstelle der Bezirksstelle befugt, ggf. nach Abstimmung mit seinen Beisitzern, ihm zweckmäßig und notwendig erscheinende Beratungen durchzuführen und Hilfestellungen zu leisten. Hierzu gehört insbesondere der Kontakt mit dem behandelnden Zahnarzt, wie auch eine Fortsetzung der Behandlung durch einen anderen Zahnarzt nach Anordnung einer notwendigen Beweissicherung.

(2) Die §§ 1 bis 13 finden auf dieses Verfahren entsprechende Anwendung, jedoch ist die Eigenheit dieser Beratungsfunktion insoweit zu beachten, als diese eine besondere Eilbedürftigkeit erfordert. Ein späteres Vermittlungsverfahren wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

* * *

Vorstehende Richtlinien wurden in der Kammerversammlung am 27./28.10.1995 beschlossen, geändert durch KV-Beschluss am 13.11.1998, 3./4.11.2006 und am 9.11.2007.